Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeversches Wochenblatt
1855

54 (8.7.1855)

urn:nbn:de:gbv:45:1-174089

Visual Library

Jeversches Wochenblatt.

№ 54. Sonntag, den 8. Juli 1855.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XIV. Band. (Ausgeg. d. 3. Juli 1855.) 79. Stück.

Inhalt:

№ 112. Regierungs-Bekanntmachung vom 22 Juni 1855, betreffend den Uebergang der Listen über die Geburts-, Sterbe- und Heirathsfälle der Juden an den Landrabiner.

№ 113. Bekanntmachung des Oberschulkollegiums vom 23. Juni 1855. betreffend die Einrichtung örtlicher Schulbehörden und der Vertretung der Schulgemeinden, sowie die Schulpflichtigkeit und der Schulferien im Amt Kniphausen.

№ 112.

Regierungsbekanntmachung betreffend den Uebergang der Listen über die Geburts-, Sterbe- und Heirathsfälle der Juden auf den Landrabiner.

Oldenburg, 1855. Juni 22.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nach §. 22. der Landesherrlichen Verordnung vom 14. August 1827 bis zum 1. Februar 1851 (Verordnung vom 14. Janr. 1851) von den Ortspfarrern geführten Listen über die Geburts- und Sterbefälle, wie auch der Verheirathungen der Juden, an den Landrabbiner abgegeben, und damit auch die mit der Führung jener Listen verbundenen bisherigen Verpflichtungen der Pfarrer zur Ertheilung von Extracten aus denselben und zu den Anzeigen in Beziehung auf die Wehrpflicht, Bevormundung und Schutzpockenimpfung nach den darüber bestehenden Vorschriften auf den Landrabbiner übergegangen sind.

Oldenburg, aus der Regierung, 1855. Juni 22.

Bödeker.

Kropp.

№ 113.

Bekanntmachung des Oberschulcollegiums, betreffend die Einrichtung örtlicher Schulbehörden und der Vertretung der Schulgemeinden, so wie die Schulpflichtigkeit und die Schulferien im Amte Kniphausen.

Oldenburg, den 23. Juni 1855.

Da zur Ausführung des Gesetzes vom 3. April 1855. betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg, für das Amt Kniphausen die Einrichtung örtlicher Schulbehörden und einer Vertretung der besondern Schulgemeinden, auch eine Bestimmung wegen der Schulpflichtigkeit und der Schulferien erforderlich ist, so werden mit Beziehung auf Art. 68. des gedachten Gesetzes zu dem Ende mit Höchster Genehmigung folgende, wesentlich den im Herzogthum bisher bestandenen Vorschriften sich anschließende, Bestimmungen zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schulacht.

§. 1. Sämmtliche nach §. 12. der Schulverordnung für die Herrschaft Kniphausen vom 13. September 1832 zu einem der bestehenden sieben Schuldistricte gehörende Staatsbürger, lutherischer und reformirter Confession, welche sich darin häuslich niedergelassen haben, bilden eine Schulgemeinde oder Schulacht.

Schulachtsversammlung.

§. 2. Die Schulachtsversammlung besteht bis weiter aus den im §. 1. bezeichneten Staatsbürgern, welche Grundbesitzer oder Heuerleute sind, mit Ausnahme der zur Ausübung des Stimmrechts unfähigen, nämlich

1) der Frauenspersonen;
2) der Minderjährigen und unter Curatel stehenden Personen:
3) der Kinder unter väterlicher Gewalt;
4) desjenigen, der in dem der Versammlung vorhergegangenen letzten Jahre aus Armenmitteln unterstützt worden ist;
5) dessen, der in Concurs befangen ist, bis zum Verkaufe des Concursguts und in dem darauf folgenden Jahre;
6) dessen, der in Specialinquisition sich befindet; der wegen Verbrechens verurtheilt oder nur von der Instanz entlassen ist; der aus andern Gründen unter Polizeiaufsicht gestellt ist; — bis er von der Regierung wieder für stimmfähig erklärt ist;
7) dessen, der wegen unsittlichen oder unbürgerlichen Betragens aus der Liste der Stimmfähigen einstweilen gestrichen ist; welches nur auf einen Antrag des Schulachtsausschusses und des Amts, oder des Amts nach Anhörung des erstern, durch einen Beschluß der Regierung bis zu vier Jahren geschehen kann.

§. 3. Durch Stellvertreter kann das Stimmrecht in der Regel nicht ausgeübt werden. Ausnahmsweise können vertreten werden:

1) Frauenspersonen durch Bevollmächtigte; die Ehefrau wird durch ihren Ehemann vertreten;
2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen durch den Vormund oder Curator;
3) Kinder in väterlicher Gewalt durch den Vater.

Als Stellvertreter oder Bevollmächtigter wird nur ein Inländer zugelassen, welcher nicht nach §. 2. zur Ausübung des Stimmrechts unfähig ist. Niemand kann zwei Stimmen führen. Auch ein Stellvertreter kann nur dann eine besondere Stimme für den Vertretenen führen, wenn er nicht selbst stimmberechtigt ist.

§. 4. Grundbesitzer sind diejenigen Stadtsbürger, welche in der Schulacht einen alleinigen Grundbesitz zu Eigenthums-, erblichem, Nutzungs- oder Nießbrauchs-Rechte haben. Gemeinschaftlicher ungetheilter Grundbesitz berechtigt nur im ehelichen Verhältniß den Ehemann, und im Verhältniß des überlebenden Ehegatten und der Kinder den Vater oder die Mutter zur Stimmführung; in andern Fällen ruht das Stimmrecht bis zur Theilung. Auch kann der Eigenthümer eines Grund-

Landesbibliothek Oldenburg

stücks, welches in eines Andern Nießbrauch steht, davon keine Stimme führen.

Diejenigen Staatsbürger, welche keinen Grundbesitz haben, werden zu der Schulachtsversammlung nur insoweit zugelassen, daß ihre Zahl den vierten Theil der in der Liste (§. 5.) aufgeführten Grundbesitzer nicht übersteigen darf. Ueber die Zulassung der Einzelnen soll eine vor jeder Schulachtsversammlung von ihnen aus ihrer Mitte unter Leitung des Amts vorzunehmende Wahl entscheiden.

§. 5. Von den in der Schulachtsversammlung Stimmberechtigten hat der Kirchspielsvogt nach den beiden Classen der Grundbesitzer und Heuerleute zwei besondere Listen zu führen, welche bei den Schuljuraten zur Einsicht niederzulegen sind. Wer darin unrichtig aufgeführt oder ungesetzlich ausgelassen zu sein glaubt, ist berechtigt Vorstellungen dagegen bei dem Kirchspielsvogt anzubringen und dieselben bei dem Amte und nöthigenfalls bei dem Oberschulcollegium zu verfolgen. Doch muß ersteres zeitig und spätestens drei Tage vor der nächsten Versammlung der Schulacht geschehen. Der Reclamant kann an der Versammlung keinen Theil nehmen, bevor die Berichtigung der Liste verfügt ist.

§. 6. Die Schulachtsversammlung ist bestimmt den Schulachtsausschuß zu wählen, und wird für diesen Zweck vom Schulvorstande berufen. Der Amtmann führt in derselben den Vorsitz, auch das Protokoll über die Verhandlungen, wenn er es nicht einem andern Mitgliede des Schulvorstandes überläßt.

Ob andere Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der Schulachtsversammlung übergeben werden sollen, hat in jedem einzelnen Falle das Oberschulcollegium zu bestimmen.

Der Schulvorstand hat den Zweck, den Ort und die Zeit der Zusammenkunft den stimmberechtigten Schulachtsgenossen wenigstens acht Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Schulachtsausschuß.

§. 7. Der Schulachtsausschuß soll aus drei bis zwölf Personen bestehen, von denen wenigstens zwei Drittheile Grundbesitzer sein müssen. Er ist bestimmt, die Schulacht in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten und die Interessen derselben wahrzunehmen.

Die Größe des Ausschusses hat das Oberschulcollegium zu bestimmen, nach Vernehmung der Schulachtsversammlung und nach eingezogenem Gutachten des Schulvorstandes.

Der Schulachtsausschuß wird von der Schulachtsversammlung aus allen in derselben stimmberechtigten Personen durch mündliche Stimmgebung nach der Stimmenmehrheit gewählt.

§. 8. Der Dienst eines Ausschußmannes dauert acht Jahre.

Die Wahlen zum Ausschusse haben alle vier Jahre Statt. Bei der ersten Erneuerungswahl soll die Hälfte der Ausschußmänner, nach der Entscheidung durch das Loos, austreten. Bei jeder folgenden Wahl gehen diejenigen ab, welche acht Jahre Mitglieder gewesen sind.

Die ausgetretenen Mitglieder des Ausschusses dienen als Ersatzmänner für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten. Der Schulvorstand hat dahin zu sehen, daß bei der Einberufung das im §. 7. festgesetzte Verhältniß der Grundbesitzer zu den übrigen Mitgliedern aufrecht erhalten werde, im Uebrigen der jüngere Ersatzmann zuerst eintrete.

§. 9. Der Dienst eines Ausschußmannes wird unentgeltlich verwaltet, mit Ausnahme etwaiger Reisen außerhalb des Amtsbezirks.

§. 10. Der Schulachtsausschuß versammelt sich in Gegenwart und auf Berufung des Schulvorstandes, welcher einem desfälligen Antrage der Mehrheit der Ausschußmänner jederzeit zu genügen hat.

Das Oberschulcollegium kann bestimmen, daß mehrere Schulachtsausschüsse desselben Kirchspiels zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme nach Stimmenmehrheit über gemeinsame Angelegenheiten in Gegenwart der vereinigten Schulvorstände zusammentreten.

§. 11. Zweck, Ort und Zeit der Versammlung sind den Ausschußmännern in der Regel drei Tage vorher bekannt zu machen.

Das Protocoll über die Verhandlungen führt ein Mitglied des Schulvorstandes.

§. 12. Jeder Ausschußmann, welcher in einer gehörig zu seiner Kunde gebrachten Versammlung des Ausschusses ohne genügende Entschuldigungsursache ausbleibt und von der eingetretenen Verhinderung einem der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes nicht so zeitig, daß Statt seiner ein Ersatzmann einberufen werden kann, Anzeige macht, soll eine Brüche von 36 Gr. bis zu 2 Thlr. zur Schulcasse bezahlen. Der Ausschuß hat hierüber zu erkennen.

§. 13. Die Ausschußmänner sollen nach ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung stimmen.

§. 14. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Mitglieder des Ausschusses, und, Statt der zeitig entschuldigten, Ersatzmänner geladen und wenigstens zwei Drittheile erschienen sind und abgestimmt haben, auch das Ergebniß zu Protocoll genommen und dieses von den Anwesenden unterzeichnet ist. Sind nicht zwei Drittheile erschienen, so ist eine andere Versammlung anzusetzen.

Die geschehene Ladung ist jedesmal zu den Acten zu bescheinigen.

Wird in nicht vollzähligem Ausschusse ein Beschluß gefaßt, so ist im Eingang des Protocolls zu bemerken, daß und wie wegen Berufung des vollzähligen Ausschusses das Vorgeschriebene geschehen sei.

§. 15. Der Beschluß des Ausschusses wird nach einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Geht bei Wahlhandlungen eine solche aus der ersten Wahl nicht hervor, und ist auch nicht Gleichheit der Stimmen vorhanden, so sind immer diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen gehabt haben, auf eine engere Wahl zu bringen, dergestalt, daß vermöge neuer Abstimmung für einen derselben sich einfache Stimmenmehrheit ergiebt. Ist mehr als Einer zu wählen, so ist jenes Verfahren so oft als erforderlich zu wiederholen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme desjenigen von den gerade anwesenden Mitgliedern des Schulvorstandes, welches der im Art. 7. §. 3. des Gesetzes vom 3. April 1855 angegebenen Reihefolge nach als das erste zu betrachten ist. Im Uebrigen haben die Mitglieder des Schulvorstandes im Ausschusse blos eine berathende Stimme.

§. 16. Ob der Beschluß, bevor er zur Anwendung kommen kann, der Genehmigung des Amts oder des Oberschulcollegiums bedarf, hängt von dem Gegenstande und den bei Berufung des Ausschusses gegebenen Vorschriften ab.

Jeder gesetzmäßig innerhalb seiner Befugniß ge-

Landesbibliothek Oldenburg

faßte Beschluß des Ausschusses ist für die ganze Schulacht verbindend.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 17. So weit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, oder Abänderungen im Einzelnen nothwendig begründet sind, sollen auf die Schulachtsversammlung und den Schulachtsausschuß diejenigen Vorschriften mittelbar Anwendung finden, welche in Ansehung der Kirchspielsversammlung und des Kirchspielsausschusses in den Art. 56. 57. 59. 62. 64. 65. 68. und 69. der Gemeinde-Ordnung für die Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg vom 28. December 1831 gegeben sind.

Schulvorstand.

§. 18. Den Schulvorstand, unter welchem eine jede Schule steht, bilden zufolge Art. 7. des Gesetzes vom 3. April 1855:

1) der erste Beamte des Amts,
2) der Pfarrer des Kirchspiels, zu dessen Bezirke die Schule gehört,
3) der erste Lehrer der Schule.
4) ein vom Schulachtsausschuß gewählter Schuljurat,
5) ein auf drei Jahre vom Schulachtsausschusse aus den in der Schulachtsversammlung stimmberechtigten Staatsbürgern gewähltes Mitglied.

§. 19. Der Schulvorstand ist die örtliche Aufsichtsbehörde und leitet die Angelegenheiten der Schule, insofern sie nicht lediglich den Unterricht betreffen.

In allen wichtigen Angelegenheiten hat er, ehe er verfügt, die Genehmigung des Oberschulcollegiums einzuholen.

Dahin gehören namentlich

1) die Anordnung von Bauten und Reparaturen an den Schulgebäuden, letztere soweit sie die Summe von 10 Thlr. übersteigen,
2) die Feststellung der jährlichen Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der Schulacht,
3) die Bestimmung der Schulachtsgränzen,
4) die Veräußerungen jeglicher Art hinsichtlich des Grundvermögens der Schulacht,
5) die Verwendung von Schulcapitalien,
6) Anleihen für die Schulacht,
7) Zuschlagsertheilungen bei öffentlichen Ausverdingen und Verpachtungen, insofern sie nicht unter die, im §. 53. des Regulativs (über die Anwendung der in der Gemeindeordnung für Kirchen- und Schulsachen geltenden Bestimmungen) vom 7. Februar 1834 enthaltenen Ausnahmen fallen,
8) Repartition und Ausschreibung von Schulanlagen,
9) Verpachtung von Schulländereien auf länger als neun Jahre,
10) Aufbruch von Marsch-Schulländereien aus dem Grünen und Gebrauch derselben unter dem Pfluge,
11) Belegung von Schulcapitalien zu geringern als landesüblichen Zinsen, mit Ausnahme derjenigen, wovon die Schullehrer selbst die Zinsen zu genießen haben, vorausgesetzt, daß diese mit den niedrigern Zinsen einverstanden sind.

§. 20. Der Schulvorstand versammelt sich, so oft eins der beiden ersten Mitglieder desselben es nöthig findet. Der Versammlungsort ist die Schule. In den Versammlungen des Schulvorstandes werden Protocolle aufgenommen, welche auch den Schulvisitationen vorzulegen sind.

§. 21. Zur Berathung über allgemeine Gegenstände können die Vorstände mehrerer Schulachten eines Kirchspiels vom Amtmann oder Pfarrer zu einer gemeinschaftlichen Versammlung berufen werden.

Schuljurat.

§. 22. Zu dem Amte eines Schuljuraten hat der Schulachtsausschuß drei in der Schulachtsversammlung stimmberechtigte Personen zu wählen, und dabei deren Zahlungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Schulvorstand schlägt dem Oberschulcollegium eine der gewählten Personen zur Bestätigung vor, verpflichtet den bestätigten Schuljuraten durch einen Eid und bewirkt die Ingrossation der wegen seiner Verwaltung der Schulacht zustehenden gesetzlichen Hypothek.

Mit Zustimmung des Schulvorstandes kann die Wahl auf zwei Personen oder auch auf eine beschränkt werden.

§. 23. Der Schuljurat hat die Bestimmung, die äußern Schulverhältnisse stets unter Augen haben, von Allem, was in dieser Beziehung dem Wohle der Schule und der Erreichung des Schulzwecks hinderlich ist oder förderlich sein könnte, dem Schulvorstande Anzeige zu machen, und den Gemeinsinn für das Schulwesen zu fördern.

§. 24. Der Schuljurat hat außerdem, nach einer ihm demnächst zu ertheilenden nähern Instruction, die Verwaltung des Vermögens der Schulacht, die Hebung der Einnahmen, die Bezahlung der Ausgaben, die desfällige Rechnungsführung, wobei das Rechnungsjahr vom 1. Mai bis 30. April läuft, und die nächste Aufsicht über die Schulgebäude und Schulländereien.

§. 25. Der Dienst eines Schuljuraten ist ein Ehrenamt. Er wird ihm als eine Vormundschaft angerechnet, und kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien.

§. 26. Die Dienstführung dauert sechs Jahre: der Schulachtsausschuß kann jedoch dieselbe im einzelnen Falle vor der Wahl auf drei Jahre beschränken.

Nach Verlauf seiner Dienstzeit kann der Jurat für einen Zeitraum von gleicher Dauer zwar sofort wieder gewählt werden, ohne daß es in diesem Falle einer neuen Verpflichtung oder Ingrossation bedarf; er ist jedoch nicht verbunden, diese neue Wahl anzunehmen.

Schulinspection.

§. 27. Die innern Verhältnisse der Schule, insbesondere der Unterricht selbst, der Lehrplan, die Wahl der Lehrmittel, die Eintheilung der Schulkinder in Classen, und die Schulzucht, sind lediglich dem dem Schulvorstande angehörenden Geistlichen, als Schulinspector, unter Oberaufsicht des Oberschulcollegiums, untergeordnet. Ihm steht auch zunächst die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer zu.

Aufnahme neuer Schüler.

§. 28. Die Aufnahme neu eintretender Schüler soll künftig nur mit dem Anfange der Sommerschule geschehen, vorbehältlich der durch spätern Einzug in die Schulacht oder durch die Vorschrift des §. 30. begründeten Ausnahmen.

Schulpflichtigkeit.

§. 29. Die Schulpflichtigkeit beginnt für diejenigen Kinder, welche in den ersten zehn Monaten des Jahres geboren sind, mit dem Anfange der Sommerschule desjenigen Jahrs, in welchem sie das sechste Lebensjahr vollenden, für diejenigen Kinder, welche in den beiden letzten Monaten des Jahrs geboren sind, mit dem Anfange der Sommerschule des nächsten Jahrs. Doch kann der Schulvorstand aus besondern Gründen, namentlich wegen Schwächlichkeit eines Kindes, während der ersten

Landesbibliothek Oldenburg

beiden Jahre von der Verpflichtung zum Schulbesuch befreien. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können mit Erlaubniß des Vorstandes am Unterricht Theil nehmen.

§. 30. Auch diejenigen Kinder, welche sich nicht dauernd im Schulbezirk aufhalten sollen, müssen ohne Ausnahme sofort die Schule besuchen, es sei denn, daß sie für kurze Zeit, blos zum Besuch und nicht zur Hülfleistung bei der Arbeit, bei einem Schulachts-Eingesessenen sich aufhielten.

Anfang der Sommer- und Winterschule.

§. 31. Die Sommerschule beginnt nach den Maitags-Ferien und dauert bis zu den Michaelis-Ferien; die Winterschule beginnt nach den Michaelis-Ferien und dauert bis zu den Maitags-Ferien.

Schulferien.

§. 32. Die Schul-Ferien werden folgendergestalt festgesetzt:

1) die Weihnachts-Ferien: vom 24. December, diesen eingeschlossen, bis Neujahr;
2) die Ostern-Ferien: vom Mittwochen vor Ostern bis zum Dienstag nach Ostern, beide Tage eingeschlossen;
3) die Maitags-Ferien: vom 1. Mai bis 7. Mai, beide Tage eingeschlossen;
4) die Erndte-Ferien: drei Wochen, vom Sonntage nach dem Anfange der Hundstage angerechnet;
5) die Michaelis-Ferien: zwei Wochen, vom Sonntage nach Michaelis angerechnet.

§. 33. Für die Erndte-Ferien und die Michaelis-Ferien kann der Schulvorstand, wegen örtlicher Verhältnisse, oder besonderer, für ein einzelnes Jahr eintretender, Umstände, andere Zeiten von gleicher Dauer bestimmen, insbesondere kann derselbe auch eine Woche der Erndte-Ferien auf die Pfingstwoche verlegen.

§. 34. An den Nachmittagen des Mittwochens und des Sonnabends wird keine Schule gehalten. Aus besonderen Gründen kann das Oberschulcollegium auf Antrag des Schulvorstandes die Schulzeit des Sonnabend Morgens auf den Mittwochen Nachmittag verlegen.

§. 35. Im Uebrigen bleiben alle bisherigen Vorschriften, namentlich die Schulverordnung vom 13. September 1832, soweit sie nicht schon durch die Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. und nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert sind, einstweilen in Kraft.

Oldenburg, den 23. Juni 1855.

Evangelisches Oberschulcollegium.

Schloifer.

Weete.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

1. Die öffentlichen Fahrwege sollen
im Kirchspiele Tettens am 11. d. M.,
im Kirchspiele Middoge am 12. d. M.,
im Kirchspiele Hohenkirchen am 13. d. M.,
im Kirchspiele Wiefels am 14. d. M.
vom Amte geschaut werden.

Die Pflichtigen werden aufgefordert, ihre Pfänder, zur Vermeidung von Brüche, in schaufreien Stand zu setzen, auch das Ufergras abzumähen.

Amt Tettens, Juli 2, 1855.

Jürgens.

Eiben.

2. Grobbrodpreise im Amte Tettens.

1) beim Bäcker Duitsmann zu Tettens,
2) beim Müller Hintzen zu Tettens,
10 Pfd. für 24 gr.;
3) beim Müller Westendorf zu Middoge,
4) beim Bäcker T. H. Janssen zu Middoge,
5) beim Kaufmann Böksen zu Altgarmssiel,
6) beim Bäcker Rudolphi zu Hohenkirchen,
7) beim Kaufmann Janssen zu Friederikensiel,
8) beim Müller Mammen zu Tengshauser-Mühle,
9) beim Müller Koch zu Fr.-Vorw.-Mühle,
10) beim Kaufmann Carstens zu Wangeroge,
11) bei F. E. Gerdes Wwe. zu Neugarmssiel,
10 Pfd. für 22 gr.;
12) beim Kaufmann Mennen zu Hohenkirchen,
13) beim Kaufmann Hillers zu Friederikensiel,
10 Pfd. für 21 gr.;
14) beim Müller Ulrichs zu Sophienmühle,
10 Pfund für 20½ gr.

Amt Tettens, Juli 4. 1855.

Jürgens.

Eiben.

3. Paquetfahrt
zwischen
Wangeroge und Friedrichsschleuse.

I. Von Wangeroge:

Mittwoch, den	11.	Juli	4 Uhr	Morgens.
" "	18.	"	9½ "	Morgens.
" "	25.	"	4 "	Morgens.

II. Von der Friedrichsschleuse.

Freitag, den	13.	Juli	8 Uhr	Morgens.
" "	20.	"	2 "	Nachmittags.
" "	27.	"	7½ "	Morgens.

Amt Tettens, Juli 4. 1855.

Jürgens.

Eiben.

4. Durch bie am 21. v. M. stattgefundene Wahl wurden in den Stadtrath gewählt:

1, der Amtmann von Heimburg,
2, der Landgerichtsregistrator Reling,
3, der Kaufmann Anton Drost,
4, der Kaufmann Anton Mendelssohn,
5, der Sattler Gerdes,
6, der Auctionator v. Cölln.

Jever aus dem Stadtmagistrate, 1855 Juli 3.

Müller. Wieben.

5. In der Woche vom
16. bis 21. Juli d. J.,
werden durch den Stadtkämmerer Oltmanns, zu Jever, erhoben:

1. additionelle und ordinaire Contribution;
2. eine Uferbaucassen-Anlage von 6 gr. Cour für das Bonitäts-Gras;
3. die Abgabe nach dem Brandcassen-Taxatum;
4. das Servicegeld,
5. das Nachtwächtergeld und
6. das Krumstergeld.

Stadtmagistrat zu Jever 1855. Juni 29.

Müller.

Convocationen.

6. Die Erben der weil. Wittwe des weil. Johann Janssen zu Sandel, Rixte Margaretha geb. Andreas, als:

A. Die Erben ihres weil. Sohnes Johann Janssen zu Sandel,

a. dessen Wittwe Margaretha Catharine geb. Janssen,
b. dessen Sohn Edo Hinrich Janssen zu Sandelerburg,
c. für dessen minderjährigen Sohn Friedrich Janssen der Vormund Ricklef Behrens Ricklefs zu Sandelerhorsten,

B. Die Erben ihrer Tochter Anke, gewesenen Ehefrau des Häuslings Ranne Eden Siemens zu Ziallerns, als:

Landesbibliothek Oldenburg

a. deren Wittwer Nanne Eden Siemens zu Ziallerns im Kirchspiel Tettens,
b. deren Tochter Anna Siemens, zur Zeit bei dem Bäcker Pape in Jever in Dienst,
C. Hinrich Janssen, Landhäusling zu Schoost,
D. Wilke Janssen, Arbeiter zu Sandel,

haben laut vor dem Amte Jever am 6. Juni 1855 solennisirten Contracts eine zum Nachlasse ihrer genannten Erblasserin gehörige, zu Sandel belegene Häuslingsstelle, bestehend aus einem zu zwei Wohnungen eingerichteten Hause, einem pl. m. 1/2 Matt großen Garten, nebst 6 Gräbern auf dem Kirchhofe zu Sandel, und einem Manns- und einem Frauensitze in der Kirche daselbst, sowie auch aus einem Torfmoor im Upschloot, an die Wittwe des weil. Kirchspielsvogts Gerd Rieniets zu Sandel, Hiemke Margaretha geb. Jülfs, verkauft und übertragen. — Das Haus nebst Garten wird begränzt im Norden von Marten Ahlrichs Wittwe Garten, im Osten vom Fahrwege, im Süden und Westen von Johann Hinrich Rieniets Gründen.

Auf Ansuchen der Käuferin werden nunmehr alle Diejenigen, welche gegen den erwähnten Verkauf etwas zu erinnern haben, oder Rechte und Ansprüche an die verkauften Grundstücke geltend machen wollen, hiedurch aufgefordert, ihre Rechte, Ansprüche oder Erinnerungen am

(3.) dritten September d. J.

gehörig anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Präclusiv-Bescheid erfolgt am

(6.) sechsten September d. J.

Jever, aus dem Landgerichte, 1855, Juni 22.

Lehmann.

Schmedes.

7. Der Weber Johann Reiners, in Jever, ist am 11. Februar 1851. verstorben und von:

1, seiner Wittwe, Ehe Marie geborne Hedden,
2, seinem Sohne, Weber Evert Hedden Reiners, in Jever,
3, seinem Sohne Johann Eden Reiners, in Jever,
4, seinem Sohne Johann Heinrich Reiners, und
5, seiner Tochter Johanne Elisabeth Reiners,

zu gleichen Theilen beerbt worden und haben dieselben, für die beiden letzteren deren Mutter und Vormünderin, die Erbschaft unbedingt angetreten.

Bald darauf und zwar am 26. Juni 1851. ist auch die Wittwe Reiners, Ehe Marie geborne Hedden verstorben und von ihren oben sub 2 bis 5 genannten Kindern gleichtheilig beerbt worden. Auch diese Erbschaft ist unbedingt angetreten, nachdem zuvor der Kaufmann Friedrich August Tiarks in Jever als Vormund der beiden sub 4 und 5 aufgeführten minorennen Kinder war bestellt worden.

Zu dem Nachlasse:

a, des Webers Johann Reiners gehörten folgende Immobilien:

1. ein Wohnhaus auf dem Pannwarf bei Jever belegen, nebst großem Garten, begränzt: nördlich vom öffentlichen Fußwege, östlich von Franz Harms Wwe. Gründen, südlich vom Siabbenmoorswege und westlich von Casper Dominicus Fischer Gründen,
2, ein Wohnhaus, daselbst belegen, zu 2 Wohnungen eingerichtet, begrenzt wie Nr. 1,
3, ein Wohnhaus, daselbst, zu 2 Wohnungen eingerichtet, begränzt wie Nr. 1.
4, ein Häuslingshaus zu Stumpens nebst Garten,

b, zum Nachlasse der Wittwe desselben folgende Immobilien:

5, dreizehen kleine Aecker beim Vorstadts Kirchhofe belegen.

Der Rathsherr August Balduin Süßmilch in Jever hat, laut Contracts vom 15. September / 11. November 1854, die oben sub 1 bis 3 incl. aufgeführten Immobilien und von den Nr. 5. bemerkten 13 Aecker die beiden von dem Verkaufe dieser Aecker an den Lohgerber Schöttler ausgenommenen Queräcker an der nördlichen Seite des Weges liegend, woraus ein kleiner Garten gebildet, begränzt: östlich von des Lohgerbers Schöttler Gründen, südlich von Fräulein Pott's Gründen, westlich vom Dannhalmer-Wege und nördlich von Staatsrath Janssen Aeckern von den Erben der genannten weiland Eheleute Reiners gekauft.

Der Verkauf resp. die eigenthümliche Uebertragung ist hinsichtlich der minderjährigen Erben durch Decret vom 21. October 1854. obervormundschaftlich genehmigt worden.

Von den diesemnach erworbenen Grundstücken hat nur der Rathsherr August Balduin Süßmilch wieder verkauft und zwar nach demselben Contracte vom 15. September / 11. November 1854.

1, an den Weber Evert Hedden Reins das unter Nr. 1. aufgeführte Wohnhaus nebst hinzugelegtem Gartengrunde, zusammen 63□ Ruthen und den aus den vorhin erwähnten von den 13 Aeckern unter Nr. 5 angekauften 2 Queräckern formirten auf der nördlichen Seite des Weges belegenen, oben bezeichneten kleinen Garten, groß 46[] Ruthen 60□ Fuß.
2, an den Proprietair Casper Dominicus Fischer, in Jever, einen Theil des zu Nr. 1. gehörigen Gartens, groß 248□ Ruthen und 70 □ Fuß Katastermaaß,
3, laut Contracts vom 8. Februar 1855 das sub Nr. 2 aufgeführte Wohnhaus nebst hinzugelegtem Gartengrunde zu 57□ Ruthen Katastermaaße an den Dienstknecht, jetzt Arbeiter, Gerd Janssen Eggerichs, in Jever,
4, laut Contracts vom selbigen Tage sub Nr. 3. aufgeführte Wohnhaus nebst hinzugelegtem Gartengrunde, groß 51□ Ruthen 30□ Fuß Catastermaaße an den Dienstknecht Frerich Onnen in Jever.

Auf Ansuchen des Rathsherrn August Balduin Süßmilch, in Jever, werden nun alle Diejenigen, welche an die vorgedachten Grundstücke c. p. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben und gegen die Uebertragungen derselben protestiren zu können glauben, hiedurch aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen Forderungen und Rechten in dem auf den

(3.) dritten Septbr d. J.,

angesetzten Angabetermine anzugeben, bei Strafe des Ausschlusses.

Der Ausschlußbescheid erfolgt am (6.) sechsten September d. J.

Jever aus dem Landgerichte, 1855. Juni 26.

Mölling.

Schmedes.

Ausverdingungen.

8. Am

(13.) dreizehnten Juli d. J.,

Nachmittags 3 Uhr sollen in Griffels Gasthause zu Sande folgende Arbeiten und Lieferungen öffentlich verdungen werden:

1, Anlegung des Weges im Cäciliengroden und der Triften.

Landesbibliothek Oldenburg

2, zur Anlegung einer Höhle:
10 Spundbohlen a $3\frac{1}{2}$ Fuß lang $\frac{4}{14}$ Zoll,
84 □F. Schaalbohlen,
156 □F. dreizollige Bohlen in Längen von 6 Fuß,
Zimmerarbeit,
8000 braungahre Steine, mit dem nöthigen Steinkalk, Cement und Sand,
Mauerarbeit.
3, Ausschießung eines äusseren Rhynschloots,
4, zur Anbringung zweier Flügelkayen und eines Bodens vor der Abwässerungs-Höhle, als:
Eichenholz,
Eisenzeug,
Zimmerarbeit und Abdämmungs-Arbeit.
Amt Jever, Juni 30. 1855.
v. Heimburg. v. Harten.

9. Die Lieferung des Torfbedarfs für das hiesige Armenhaus vom 1. August 1855 bis dahin 1856 soll am Dienstage den

10. Juli d. J.

Vormittags 11 Uhr, im Sitzungszimmer der General-Armen-Inspection öffentlich an den Mindestfordernden ausverdungen werden. Die Bedingungen können auch vor dem Termine in der Registratur eingesehen werden.
Jever, aus der General-Armen-Inspection 1855, Juni 25.
Mölling.
Ziegfeld.

10. Zum diesjährigen Schützenfeste, in der Woche vom 30. Juli bis 5. August sollen am

13. Juli, Nachmittags 4 Uhr,

in Herrn Bruns Hause hieselbst, öffentlich ausverdungen werden:
1. die Verfertigung der Königs- und der sonstigen Scheiben, auch das Aufrichten derselben und der eisernen Scheiben;
2. die Anfertigung und das Aufrichten des Vogels;
3. das Hinausbringen und das Aufbauen der Schieß- und Ladezelte, der Flaggen- und Vogelstangen 2c.;
4. die Erleuchtung in und vor den Schützenzelten;
5. die Lieferung der Patronen.

Jever 1855, Juli 4.
Commission des Schützenvereins.

Verpachtungen.

11. Die Ausübung der Jagd auf:
1. dem Catharinengroden mit Aussengroden,
2. dem Sandergroden,
3. dem Cäciliengroden mit Aussengroden,

soll am

19. Juli d. J.

Morgens 10 Uhr in G. M. Remmers Gasthause zu Jever auf 1, 3 oder 6 Jahre verpachtet werden.
Amt Jever 1855, Juni 27.
v. Heimburg. v. Harten.

12. Die mit Ende Juli d. J. aus der Pacht fallende Parcelle Nr. 16 des Cäciliengroden soll am

19. Juli d. J.

Morgens 10 Uhr in G. M. Remmers Gasthause zu Jever auf 3 Jahre zur Verpachtung aufgesetzt werden.
Amt Jever 1855, Juni 27.
v. Harten.

13. Fräulein Tiarks hieselbst, will ihre hart am Buskohler Wege belegene Dreesche

am 11. Juli, Abends 6 Uhr,

in Herrn G. M. Remmers Hause, auf mehrere Jahre, durch den Unterzeichneten, verheuern lassen.
Jever 1855, Juni 27.
Heinen.

14. Die Wittwe des weil. Gastwirths Joh. Aug. Evers zu Großostiem, will das ihr zugehörige zu Großostiem, an der Chaussee belegene Wirthshaus nebst Garten und pl. m. 2 Scheffel Rocken Einsaats Geestlandes, Mai 1856 anzutreten, am

12. Juli d. J.

Nachmittags 3 Uhr
in des Herrn T. Axen Wirthshause hies. öffentlich zur Verheuerung aufsetzen lassen.
Jever 1855, Juni 28.
G. L. Thiems.

15. Die Frau Wittwe des weil. Kaufmanns B. D. Schmeden zu Langenwerth, tut. noie. ihrer Kinder, will das von ihrem weil. Ehemann nachgelassene Wirthshaus zu Langewerth, Kirchspiels Accum, nebst Gärten und 17 Grasen Landes, Sonnabend den

14. Juli d. J.

Nachmittags 5 Uhr,
in des Gastwirths G. Ihnken zu Langewerth Behausung, auf 3 Jahre, vom 1. Mai 1856 an, verheuern; auch sollen dann zugleich zwei Grase Fennlandes separat verheuert werden.
Heuerliebhaber wollen sich einfinden.
Bemerkt wird, daß das Wirthshaus an einer frequenten Lage steht, dabei eine im guten Zustande sich befindende Kegelbahn und in dem Hause eine vollständige Bierbrauerei vorhanden ist und beide Gewerbe, die Brauerei und Gastwirthschaft, zur Zeit ausgeübt werden und sehr vortheilhaft betrieben werden können.
Sengwarden 1855, Juni 20.
C. H. Tiemens,
m. n.

16. Zum diesjährigen Schützenfeste, in der Woche vom 30. Juli bis 5 August d. J. ist zur Verpachtung der Budenplätze auf dem Schützenfelde, Termin auf

18. Juli d. J.

Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle angesetzt.
Jever 1855, Juli 4.
Die Commission der Schützenvereins.

Vergantungen.

17. Der Hausmann Gerd Ulfers Hinrichs zum Fedderwardergroden beabsichtigt unter Zustimmung seines Eigners, auf dem von ihm bewohnten Landgute am Freitage den

20. Juli

Nachmittags 2 Uhr
verschiedene Früchte auf dem Halm als:
Rocken, Weizen, Gerste, Hafer, Bohnen, Mehde, Ettgrode, Ufergras und Fennland, sowie ferner:
2 Pferde, worunter 1 Stute mit Füllen, 2 Kühe, 2 Beester, 2 Kälber u. s. w.,
öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Kaufliebhaber werden eingeladen.

18. Die Erben des weil Hausmanns Gralf Popken, zu Landeswarfen, resp. die gerichtlich bestellten Vertreter derselben, lassen am

16. und 17. Juli d. J.

Nachmittags 1 Uhr anfangend, in der Wohnung des Erblassers, verschiedene, zum Nachlasse gehörende, Moventien, als:
1 sehr guter, starker, schwarzer Beschäler, in den besten Jahren, von der Köhrungs-Commission

Landesbibliothek Oldenburg

bisher nur einstimmig angenommen, durch seine Nachzucht rühmlichst bekannt und für hiesige Kleigegend einer der passendsten,
1 dreijähriger starker schimmel Hengst, und
1 zweijähriger schwarzer dito, beide zu Beschälern geeignet,
4 fünfjährige Wallache,
1 fünfjährige Stute mit Füllen,
2 siebenjährige Stuten mit Füllen,
1 neunjährige braune Stute, wahrscheinlich trächtig,
1 siebenjähriger Schimmel-Wallach,
1 brauner dreijähriger und 1 brauner zweijähriger Wallach, mit gleichen Abzeichen,
1 dunkelbrauner Temmeling,
1 vierjährige weiße Stute und 1 fünfjähriger gelber Hengst, beide „Norweger".
3 braune Grasfüllen, ohne Abzeichen,

ferner:

25 schwere, schwarzbunte junge Milchkühe, 3 fahre Kühe, 1 dreijähriger und 1 vierjähriger Ochse, jeder ca. 700 Pfd. schwer, 2 schwarzbunte dreijährige Stiere von besonderer Güte, worunter 1 Prämienstier, 1 dreijähriges tiediges Beest, (frühmilch), 1 schwarzbunter zweijähriger Stier,
3 schwarzbunte einjährige Stiere,
5 do. zweijährige Beester,
2 do. einjährige Ochsen,
11 do. Kuh-Enter,
33 Kälber, worunter 6 fette,
1 Esel,

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkaufen, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, sich recht zeitig einfinden zu wollen.

Hohenkirchen 1855, Juli 3.

Jürgens,
Rechnungsteller.

19. Der Curator der Concursmasse des vormaligen Amts-Einnehmers Anton Julius Hollmann, zu Tettens, jetzt zu Jever, Rechnungsteller Jürgens, zu Hohenkirchen, läßt am Mittwochen den

(18.) achtzehnten Juli d. J.

Nachmittags 1 Uhr anfangend im Schwittersschen Gasthause zu Tettens, folgende zur Concursmasse gehörige Gegenstände, als:

Schränke, worunter 1 Kleider- und 1 Küchenschrank, Tische, Stühle, Spiegel, 1 Spiegelcommode, 1 mahagoni Secretair, 1 Schreibpult, mehre Kupferstiche und Gemälde, 1 kleine Wanduhr, 1 silberne Taschenuhr mit dito Kette, Fenstergardinen, 1 zwei- und 1 einschläfrige Bettstelle, 2 vollständige Betten, 1 Spreedecke, einige Fußdecken, 1 Bettmatratze mit Springfedern, 2 Glockenzüge, 2 Astral-Lampen, 1 Canarienvogel, verschiedene Gold- und Silbersachen, 1 Flaschenkeller mit geschliffenen Flaschen, Wein und Biergläser, 1 Kaffee-Service und sonstiges Glas- und Steinzeug, 1 Reisetasche mit Schloß, 1 großer Koffer, 1 Heckscheere, 1 blecherner Gießer, 1 Joch mit Eimern, mehre Fässer, Küchengeschirr in Messing, Eisen, Blech, Zimmer- und Gartengeräthschaften, verschiedene Bücher und Charten, allerlei Mannskleidungsstücke, 20 diverse Pfeifen, auch verschiedene Weine u. s. w., sowie eine Halbchaise und noch viele andere Gegenstände,

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Tettens 1855, Juli 5.

Rehmstedt,
Auctionator.

Auf der vorstehenden in Schwitters Gasthause auf den 18. Juli d. J. angekündigten Vergantung kommen auch 11 Bände von Brockhaus Conversationslexicon mit zum Verkaufe.

Rehmstedt.

20. Der Hausmann und Pferdehändler Haye Gerriets Hayen, zum Friedrich-Augusten-Groden, läßt wegen Aufgebung seiner Landwirthschaft seinen vollständigen Hausmanns-Beschlag, namentlich:

ca. 20 Stück größtentheils zwei-, drei- und vierjährige und einige gute Arbeitspferde, 6 sehr gute Milchkühe, 1 Stier, 1 fast neuen Ackerwagen, 1 Reisewagen, Egde, Pflüge und allerlei sonstige Ackergeräthe, 1 Dreschblock, 2 Frucht- und 1 Wind-Weher, 1 Karnrad mit einem guten Karnhunde, Butterkarne, 1 Milchtiene, Käsepresse, Drückebank, Milchballien und Eimer, Rahmfässer, allerlei Pferdegeschirr u. s. w.;

ferner verschiedene Mobiliar-Gegenstände:

1 mah. Kleiderschranken, 1 do. Glasschranken, 1 vierzehn Tage gehende Standuhr, 1 Comptoirschrank, mehrere Tische, Stühle, Spiegel, Kisten, worunter 1 große Speckkiste, Bänke u. s. w., auch ca. 1000 Pfd. Speck und Fleisch, ca. 100 Pfd. Fett;

sodann folgende Feldfrüchte auf dem Halme:

3 Matten Weizen,
3 „ Rocken,
2 „ Wintergerste,
1 „ Sommer- und Wintergerste,
4½ „ Sommergerste,
10½ „ Hafer,
5½ „ Bohnen,
auch Usergras,

am Dienstage den

24. dieses Monats

und an den folgenden Tagen, Nachmittags 1 Uhr anfangend in resp. bei seiner Behausung meistbietend auf geraume Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkaufen.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß das Vieh am ersten und die Feldfrüchte am zweiten Verkaufstage zum Verkaufe kommen werden.

Jever 1855, Juli 6.

v. Cölln.

Notificationen.

21. Die Schützencasse-Rechnung de 1854 ist vom 8. bis 16. Juli in Herrn Bruns Hause ausgelegt.

Etwaige Additionalmonita sind spätens am 17. Juli bei der Commission einzureichen.

Jever 1855, Juli 4.

Die Commission des Schützenvereins.

Immobil-Verkauf.

22. Die Special-Armen-Inspection zu Schortens wird einige hausgeräthliche Sachen, worunter auch ein Webestuhl mit Zubehör, am

12. dieses Monats

Nachmittags 4 Uhr in B. B. Gerdes Wirthshause verkaufen lassen; auch beabsichtiget sie sodann eine Häuslingsstelle bei Schortens, mit pl. m. 3 Scheffelsaats guten Geestboden, unter der Hand zu verkaufen und wird bei annehmlichem Gebot der Zuschlag sofort ertheilt werden.

Schortens, den 5. Juli 1855.

Die Special-Armen-Inspection.
Fr. Berlage.

Landesbibliothek Oldenburg

23. Soeben empfing ich die zweite Sendung neuer Bremer Heringe welche ich als besonders fett und schön empfehlen kann.

A. Drost.

24. **Eine gestern eingetroffene Sendung**

Spiegel mit vergoldeten Rahmen,

verschiedener Größe, empfehle ich mit allen übrigen Arten Spiegel, zu sehr billigen Preisen.

Jever, 6. Juli 1855.

J. C. R. Wölfel.

25. Einen etwas gebrauchten, starken Ackerwagen, so gut wie neu, mit eisernen Axen habe ich in Auftrag zu verkaufen.

Jever. P. F. Trouchon.

26. Es werden diejenigen welche rechtliche Forderungen an den Nachlaß des weil. Arbeiters Otto Grahlmann in Jever haben, aufgefordert, ihre Rechnungen in den nächsten 8 Tagen bei dem unterzeichneten Curator einzureichen.

Jever, 1855 Juli 7.

G. L. Thiems.

27. Meine im Kirchspiel Heppens belegene Häuslingsstelle mit 2 Grasen Landes will ich auf 1 oder 2 Jahre, Mai 1856 anzutreten, unter der Hand verheuern; Reflectanten wollen sich dieserhalb bei mir einfinden.

Heppens, 1855 Juli 1.

N. U. Djurken Wwe.

28. Ein geschickter Malergehülfe kann sogleich Arbeit bei mir erhalten.

Mariensiel, Juli 2. 1855.

A. Gathemann,
Maler und Glaser.

Möbel-Lager.

Der Unterzeichnete empfiehlt sein **Lager von Mahagoni- und Eschen-Sophas, Stühlen und Lehnstühlen, Eck- und Spiegel-Schränken, Sopha-Tischen und Schlafstühlen** zur gefälligen Abnahme und ladet zur gütigen Ansicht ergebenst ein.

Ganz besonders aufmerksam macht derselbe auf eine schöne Auswahl Stühle, worunter auch die beliebten französischen **Stützen-Sopha-Stühle**

Jever, 1855. Fr. Asseier, Tapezierer,
wohnhaft an der Drostenstraße

30. Sonntag den 8. Juli

Tanzmusik

bei D. H. Remmers,
in Hooksiel.

31. Sonntag den 8. Juli

Gartenmusik

im Jungfernbusch bei Schortens.

G. W. Helmerichs

32. Speck, Fett und Schinken habe ich käuflich abzustehen.

Christian Janssen,
im braunen Hirsch zu Jever.

33. 600 Rthlr. Pupillengelder hat zu belegen

Edoburg, Juli 3. 1855.

A. Harms.

Schützencorps.

34. Am Montage den 9. Juli Abends präcise 6½ Uhr Exerzierübungen in Moeshütte. D. A.

Scheibenschießen
der
Wittmunder Bürgerwehr.

Das diesjährige Scheibenschießen findet statt am

16. und 17. August d. J.,

mit einer Nachfeier am 19. desselben Monats.

Alle Freunde solcher Volksfeste werden dazu hiermit freundlichst eingeladen.

Wittmund, im Juli 1855.

Das Commando der Bürgerwehr.

36. Eine Drechslerbank mit Messingspindel habe ich zu verkaufen. Ezz. Wolff.

37. Späte Kohlrabie-, Steckrüben-, Porre-, Sellerie-, Kölle-, Rothebeeten- nnd Runkelrüben-Planzen empfiehlt Gärtner Ahlfs,
am Tatergang in Jever.

38. Durch mehrere kürzlich erhaltene directe Zufuhren wurde mein Baumaterialien-Lager aufs Beste completirt und bietet in allen Gattungen eine genügende Auswahl dar, weshalb ich solches, unter Zusicherung reeller Behandlung hiemit bestens empfehle.

Hohenkirchen, Juli 1. 1855.

E. G. Lohe.

39. Glasdachziegel empfiehlt zu ermäßigtem Preise G. D. Koch.

40. Am Dienstage den 4. Juli ist auf der Tour von Jever nach Accum, ein blauer Kinder-Paletot verloren. Der ehrliche Finder wird ersucht denselben bei Madame Friese zur Hohenluft in Jever abzugeben.

41. Meine Häuslingsstelle zu Schoost, jetzt von Frese bewohnt, bestehend in einem Hause nebst Garten und Kamp, ist noch zu verkaufen, oder auf Mai nächsten Jahres zu vermiethen.

Wer diese zu kaufen oder zu pachten Lust hat, wolle sich deshalb an Herrn Steinmeyer zum Kloster Oestringfelde wenden.

Jever, den 5. Juli 1855.

H. G. Ehrentraut.

42. Lederne Reisekoffer, Reisesäcke, Taschen, Necessaire und sonstige Reise-Utensilien empfiehlt

Jever, Juli 1855.

J. C. R. Wölfel.

43. Die jeversche Ersparungscasse hat 2000 Rl. zu belegen. Man wende sich deshalb an den Provisor, Rechnungssteller Ziegfeld in Jever.

44. 2000 Rl. für Joh. Hinrich Fooken Erben habe ich zu belegen.

Jever. Ziegfeld.

Kirchensache.

45. Indem unter dem Boden in der hiesigen Kirche ein Gewölbe angebracht werden soll, so sollen die dazu nöthigen Materialien an Holz, bestehend in 4—5000 □-Fuß 1 zoll. nordisch. Holz und mehreren 100 Fuß Pfosten, am

18. dieses Monats

Nachmittags 3 Uhr in Laut Lauts Hause zu Hohenkirchen öffentlich mindestfordernd ausverdungen werden. Annehmungslustige werden hiezu eingeladen.

Hohenkirchen 1855, Juli 4.

Der Kirchenrath.

Abschieds-Anzeige.

46. Bei meiner Abreise Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

Jever, 4. Juli 1855.

J. H. Peters, Schriftsetzer.

Hierzu eine Beilage.

Hierbei erfolgen die zwei ersten Bogen des Gesetzblatts für das Herzogthum Oldenburg, XIV. Band, 78 St. „Deichordnung betreffend. Fortsetzung erfolgt in Nr. 55. und 56 d. B.

Landesbibliothek Oldenburg

Beilage
zu № 54. des Jev. Wochenblatts 1855.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

1. Die Schauung der öffentlichen Wege des Amtsdistrictes wird vorgenommen werden:
im Kirchspiele Minsen
am 9. Juli Nachmittags 2 Uhr,
im Kirchspiel Wiarden
am 10. Juli Nachmittags 2 Uhr,
im Kirchspiel Wüppels
am 11. Juli Vormittags 9 Uhr,
im Kirchspiel St. Joost:
am 11. Juli Nachmittags 3 Uhr,
im Kirchspiel Waddewarden
am 12. Juli Nachmittags 2 Uhr,
im Kirchspiel Oldorf
am 13. Juli Nachmittags 2 Uhr,
im Kirchspiel Pakens
am 14. Juli Nachmittags 3 Uhr,
wozu dieselben in guten Stand zu setzen sind, auch das Ufergras zu schneiden ist, bei Vermeidung von Brüche und Verdingung.

Amt Minsen 1855, Juni 30.

Steche.

v. Bach.

Verpachtungen.

2. Das der Ehefrau des Hausmanns Z. A. Janssen zu Hohenkirchen gehörende Landgut Stürscheep, im Kirchspiel Wiefels, groß 35 Matten Landes nebst Behausungen, soll am

9. Juli d. J.

Nachmittags 4 Uhr, in Lauts Wirthshause zu Hohenkirchen, auf 3 resp. 6 Jahre, zum Antritt auf 1. Mai 1856 nach den alsdann vorzulegenden Bedingungen verheuert werden.

Hohenkirchen, Juni 28, 1855.

Jürgens.

3. Herr Kaufmann H. A. Harken Ehefrau und Fräulein Diesendorff hieselbst, wollen ihr zum Wiarderdeich, zwischen Hooksiel und Horumersiel belegenes Landgut, aus guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 66⅔ Matten oder 100 Grasen größtentheils Grodenlandes bestehend, auf mehrere Jahre, vom 1. Mai 1856 an, am

20. Juli d. J.

Nachmittags 3 Uhr,

in Hr. G. M. Remmers Hause hieselbst, öffentlich verpachten lassen und können die Bedingungen vom 8. d. M. an im Hause des Unterzeichneten eingesehen werden.

Jever, 1855 Juli 2.

Heinen,
m. n.

4. Der Unterzeichnete will das zum Nachlasse seiner weil Ehefrau gehörige, zu Roffhausen belegene, zur Zeit von Frerich Freudenthal bewohnte Wirthshaus mit Garten und Kegelbahn am

21. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in Freudenthal Wirthshause zu Roffhausen zum Antritt auf Mai 1856 verheuern.

Roffhausen, 1855 Juli 2.

Irp Rippen.

Vergantungen.

Schweine-Verkauf.

5. Der Handelsmann Edo Janssen, zu Lerhafe, läßt am Montage den

9. Juli d. J.

Nachmittags 1 Uhr anfangend in der Behausung der Madame Friese, zur Hohenluft hieselbst:

c. 40 Stück große und kleine budjadinger Schweine,

meistbietend auf Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkaufen.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

v. Cölln.

6. Die Madame Fimmen, zu Harmburg, läßt am Mittwochen, den

(11.) eilften Juli d. J.

Nachmittags präcise 1 Uhr anfangend, in ihrer Behausung:

1 Dreschblock, mehre Tränkeimer, 20 Stück Kuhketten, 1 friesische Wanduhr und mehre andere Gegenstände, auch etwas Rauchfleisch u. s. w.,

sodann auf ihren daselbst belegenen Ländereien folgende Feldfrüchte auf dem Halme, als:

10 Matten Rappsaat,
6⅓ „ Bohnen,
5⅓ „ Weizen,
6 „ Rocken,
28⅔ „ Hafer,
40⅓ „ Mehde,
40⅓ „ Ettgrode und sämmtliches Ufergras,

öffentlich meistbietend auf geraume Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkaufen.

Kaufliebhaber werden eingeladen mit dem Bemerken, daß 7⅔ Matten Mehde im Ritter bei Tettens belegen sind, welche Käufer dort vor dem Verkaufe besehen wollen, indem diese Mehde am Verkaufsorte zu Harmburg mit zum Verkaufe kommen wird.

Tettens 1855, Juni 28.

Rehmstedt,
Auctionator.

7. Nach vorangegangener Genehmigung des Großherzoglichen Amtes Kniphausen, soll von dem Mobiliar-Nachlasse des verstorbenen Zimmermanns Gehrel Gehrels zu Langwerth, welcher in

3 Stück Hobelbänken, 1 neuen Dummkraft, 1 completen Takeltau, sämmtlichen Zimmergeräthschaften und einer guten Quantität Eschen-, Eichen- und Tannen-Pfosten, sowie Dielen und Spaarholz, 10 Fächern neue Fensterrahmen, 1 Milchschaf mit 2 Lämmern, 1 vollständigem Bett,

besteht, am

11. und 12. Juli d. J.

mit 18wöchentlicher Zahlungsfrist in der Wohnung des Verstorbenen öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige ergebenst einladet

Langewerth, im Juni 1855.

die Wittwe Gehrel Gehrels.

Landesbibliothek Oldenburg

8. Die Vormünder der Kinder des weil. Hausmanns Hinrich Tadken, Hausleute J. E. Tadken zu Westerhausen und H. C. Egts bei Fedderwarden, wollen das Landgut ihrer Pupillen, zu Bonnhausen bei Fedderwarden, groß 45 Matten alter Maaße, am

14. Juli d. J.

Nachmittags 3 Uhr,

in des Kaufmanns Franzen zu Fedderwarden Gasthofe, auf 3 Jahre, vom 1. Mai 1856 bis dahin 1859 öffentlich meistbietend verpachten lassen.

Kniphausen 1855, Juni 27.

Borchers.

9. Der Hausmann Albert Harms, zu Accum, läßt auf seinem Landgute „Waterloch" bei Accum, am Donnerstage den

12. Juli d. J.

Nachmittags 1 Uhr anfangend, folgende Feldfrüchte auf dem Halme, als:

24 Matten Hafer,
5 „ Rocken,
3 „ Weizen,
24 „ Mehde und Ettgrode,
auch Ufergras,

meistbietend auf geraume Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkaufen.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Jever 1855, Juni 28

v. Cölln.

10. Der Hausmann Ico Ihben zu Hammshausen, läßt am Donnerstage, den

(12.) zwölften Juli d. J.

Nachmittags 1 Uhr anfangend, auf seinem daselbst belegenen Landgute „Busch" genannt, folgende Feldfrüchte auf dem Halme, als:

12¾ Matten Hafer,
4¼ Matten Bohnen,
16½ Matten Mehde, auch Ettgrode und Ufergras

öffentlich meistbietend auf geraume Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Tettens 1855, Juni 28.

Rehmstedt,
Auctionator.

11. Der Hausmann Harm Jacobs Harms zu Fedderwarden läßt am

16. Juli d. J.

Nachmittags 1 Uhr anfangend, und folgenden Tagen in seiner Behausung zu Fedderwarden seinen sämmtlichen Hausmannsbeschlag, Feldfrüchte, Mehde, Ettgrün, alte Fennen und Ufergras öffentlich meistbietend auf 12 wöchige Zahlungsfrist verkaufen.

Die zu verkaufenden Gegenstände bestehen in:

13 Grasen Rocken, 6 Grasen Weizen, 16 Grasen Hafer, 3 Grasen Gerste, 1 Grase Bohnen, 26 Grase Mehde u. Ettgrün, 21 Grasen alte Fennen, ferner in Pferden, Kühen, Jungvieh, fetten Kälbern und Schweinen, Wagen, Pflügen, Eggen, 1 Mullbrett mit Kette, und andern Ackergeräthschaften, allerlei Pferdegeschirr, ledernen Halftern mit Ketten, 1 Fruchtweher, 1 kupfernen Scheffel, 1 Kornsieb, 1 Handmühle, 2 paar Milcheimer mit kupfernen Bändern und sonstigen Milchgeräthen, 1 Karnrad mit Hund und Haus, Schränken, Tischen, Stühlen, 1 Standuhr (einen Monat gehend), 1 Küchenbuddelei, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen- und Backgeräthschaften, Speck, Fleisch und Fett, auch gedroschenem Rocken, und was weiter zum Vorschein kommen wird.

Kaufliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Früchte am ersten und das Vieh am zweiten Verkaufstage zum Aufsatz kommen werden.

12. Der Hausmann E. F. Lauts läßt am

18. Juli d. J.

Nachmittags 2 Uhr auf dem früher von ihm bewohnten Landgut zum Sander Salzengroden

22 Grasen Mehde in getheilten Parcellen mit der Ettgrode, 9 Grasen Weizen, 33 Grasen Hafer, 14 Grasen Bohnen und das Ufergras,

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verganten.

Sande 1855, Juni 22.

Eiben, m. n.

---

13. **Jev. Mob.-Br.-Vers.-Gesellschaft.**

In der heutigen, Behufs Rechnungsablage, stattgefundenen Jahresversammlung wurde der Vorschlag gemacht, „mit der Mobiliar- ꝛc. Versicherung, wie solche bisher bestanden, eine Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag und eine Versicherung gegen Viehsterben zu vereinigen, zugleich auch: daß künftig statt des bis jetzt versicherten ¾ — der volle Werth der Mobilien ꝛc. versichert werden möge."

Nachdem nun solches von der Versammlung in Berathung gezogen und von Vielen zweckmäßig gefunden worden, wurde beschlossen, dieserhalb eine Generalversammlung zu berufen.

Demzufolge wird nun eine Generalversammlung sämmtlicher Mitglieder der Gesellschaft, zur Berathung und Beschlußnahme über den gedachten Vorschlag, sowie über etwaige Abänderungen der Statuten hiermit auf den

13. Juli d. J.

Morgens 10 Uhr

in Bruns Gasthause zu Jever angesetzt und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, die Interessenten ersucht, sich recht zahlreich einzufinden, wobei bemerkt wird, daß nach Art 23 der Statuten die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit beitretend angesehen werden.

1855, Juni 26.

Janssen,
p. t. Director der Gesellschaft.

Landesbibliothek Oldenburg

Notificationen.

14. Für weil. Mamme Hinrichs Folkers zum Sophiengroden Kinder habe ich 2100 Rthlr. Gold zinslich zu belegen.

Struckerey 1855, Juni 25.

J. A. Wilken.

Sensen und Sichten

aus feinstem Gußstahl, für deren Güte ich garantire.

C. Th. Axen.

Feinstes Speiseöl

16. empfing ich in frischer schöner Qualität von Nizza und empfehle solches als etwas ganz Vorzügliches in beliebigen Quantitäten.

Varel. F. C. Schulz.

Kleiderstoffe

17. in **Seide, Wolle, Mouslin de laine,** sowie **Sommerkleider** erhielt wiederum eine schöne Auswahl, darunter sehr feine **Cashemirs,** à Elle **10** Grt., und empfehle solche zu fleißigen Einkäufen bestens.

Hooksiel, den **23.** Juni **1855.**

Ludwig Hemmi.

18. Einem geehrten Publikum zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich in Jever keine Niederlage meiner Mittel zur Vertilgung der Ratten, Mäuse, Maulwürfe, Feuerwürmer (s. g. Tieken), Wanzen u. s. w. hinterlassen habe, da ich schon im Augustmonat d. J. in Jever eintreffen werde.

Meine Wohnung in Oldenburg ist

Staustraße Nr. 21.

J. Mosessohn,

Großh. Oldenb. Hofkammerjäger.

19. Zu dem diesjährigen

Schützenfeste

hieselbst, welches in der Woche vom

30. Juli bis 5. August

d. J. gefeiert wird, werden alle Schützencorps und sonstige Freunde und Verehrer dieses Volksfestes hiermit freundlichst eingeladen mit dem Bemerken, daß besondere schriftliche Einladungen, im Einverständniß mit andern Schützenbrüdern nicht mehr stattfinden.

Jever 1855, Juni 9.

Die Commission des Schützenvereins.

Immobilien-Verkäufe.

20. Drei Pell- und Mahl-Mühlen, eine Säge-, Pell- und Mahl-Mühle mit Zubehörungen, zwei Klei-Landgüter, zwei Landgüter, bestehend in Geest- und Hammland, sechs Landstellen, drei Kaufmannshäuser, vier Gasthöfe, sowie einige Häuser, hier in Jever belegen, sind unter meiner Nachweisung unter der Hand zu verkaufen.

Auf mündliche Anfragen oder frankirte Briefe wird gern gratis Auskunft von mir ertheilt.

Jever, Juni 1855.

J. H. Carstens.

21. Alle Ueberwegungen über meine Gründe, behufs Wasserholens aus der Kuhle in Hinrichs Land wird hierdurch verboten und werde ich alle Contravenienten sofort gerichtlich belangen.

Kniphausersiel, Juni 22, 1855.

Dierk Janssen Stahl.

22. **Neue Sendung feiner Pariser Glace-Handschuhe für Herren, Damen und Kinder empfiehlt in großer Auswahl**

E. M. Hillers Wwe.

23. Meine

Dampf-Fournier-Sägerei

zu Harburg, im Zouverein, welche, mit ganz vorzüglichen Maschinen versehen, sauber geschnittene und aus dem Zolle Eschenholz mindestens 12 gute Fourniere liefert, halte ich den Herrn Tischlermeistern ꝛc. bestens empfohlen. Von Hooksiel, Carolinensiel ꝛc. ist zum Versand bequeme Gelegenheit und erhalten die Betreffenden die Fourniere zollfrei zurück. Der Preis ist pr. 12□-Fuß hamburger Maaß 3 gGr. und 3 gGr. 2 Pf. Schneidelohn.

Adresse: G. Korlan, Fabrikant.

Harburg.

Sensen und Sichten

vom feinsten Gußstahl, für deren Güte eingestanden wird, bei

Sengwarden, Juni 1855.

J. F. Janssen.

25. **Zu verkaufen**

Eine elegante und leichte, sehr wenig gebrauchte, Halb-Chaise mit Rücksitz — auch als Reisewagen — ein- oder zweispännig zu gebrauchen.

Man melde sich in frankirten Briefen bei dem Herrn Postmeister Ebolé in Varel.

Vareler Schützenfest.

26. Zu dem am

15. und 16. Juli

stattfindenden diesjährigen Feste wird hierdurch freundlichst eingeladen.

27. Die Einrichtung meines

Schießstandes

ist nun ganz vollendet, und lade ich die Herren Schützen zur fleißigen Benutzung desselben ergebenst ein.

Jever, Juni 26. 1855.

Wilrodt.

28. Indem ich anzuzeigen mir erlaube, daß ich meines weil. Ehemannes Tischler-Geschäft durch Werkverständige fortsetzen lasse, bitte ich, das meinem weil. Ehemann geschenkte Vertrauen auf mich zu übertragen und auch mich mit vielen Arbeiten zu beehren.

Jever 1855, Juni 29.

Tischler C. G. A. Harms Wwe.

29. Es kann sogleich ein Schmiedegesell bei mir in Arbeit treten, dem ich das ganze Jahr Arbeit versprechen kann.

Wiarden. H. Taddiken.

Schmiedemeister.

Immobil-Verkauf

30. Die Stelle „Dornbusch", bei Cleverns, bestehend aus Behausung nebst Scheune, 1 Nebenscheune, 8 Matten Geestlandes und 1 Matt Marschlandes, hat der Unterzeichnete zum Antritte auf 1. Mai 1856 zu verkaufen. Reflectanten werden ersucht, spätestens am 21. Juli d. J. mit dem Unterzeichneten in Verbindung zu treten.

Jever 1855, Juni 29.

v. Cölln.

Landesbibliothek Oldenburg

31. **In diesen Tagen erhielt eine Sendung der modernsten Handstöcke, sowie auch Reit- und Fahrpeitschen, und empfiehlt dieselbe**

E. M. Hillers Wwe.

32. Ich habe Auftrag, 7 Matten schönen Aufbruchhafer, in der Nähe von Waddewarden, im Ganzen oder in Parzellen unter der Hand zu verkaufen.
Waddewarden 1855, Juni 28.
Ch. Melchers.

33. 30,000 Docken habe ich käuflich zu einem niedrigen Preis abzustehen.
Klein-Ostiem.
Gerd Schröder.

34. Suhlinger
Sensen und Sichten
von Ludw. Denker Wwe. bei
Rud. Altona.

35. Oberlether und Suhlinger
Sensen und Sichten
zu haben bei
H. Lubinus
in Hooksiel.

Anzeige.

36. Nach geschehenem Austritt aus der Firma der Herren Carl F. Plump u. Co. habe ich hier für Commissionen und Wechsel ein Geschäft etablirt, das ich bestens empfohlen halte.
Bremen, 25. Juni 1855.
Herm. Zitting.
Comptoir Langenstraße Nr. 17.

Gelder zu verleihen.

37. Sofort ein Tettenser Kirchen-Capital von 246 Thlr. 68 gr. Cour. und ein Tettenser Armen-Capital von 50 Thlr. Gold.
Tettens 1855, Juni 28.
G. Meyer.

38. Bestes
Wild-Sohlleder
bei B. H. Struß
in Jever.

39. Der Gastwirth Eilt Heeren Eilts zur Kaiserei, will sein zu Wiefels belegenes Haus nebst Garten, unter der Hand verkaufen, und werden Liebhaber ersucht sich an den Unterzeichneten zu wenden.
Jever 1855, Juni 28.
G. L. Thiems.

40 Für Ludolph Funk Kinder Vormund habe ich 350 Thlr. zu belegen.
Jever 1855, Juni 28.
G. L. Thiems.

41. Joh. Rienets als Vormund über Friedrich Rothert Sohn hat 80 Thlr. Gold zu belegen
Jever 1855, Juni 28.
G. L. Thiems.

42. Für Gehrel Eiben Gehrels Kinder Vormund habe ich 200 Thlr. Gold zu belegen.
Jever 1855, Juni 28.
G. L. Thiems.

43. Für Eilert Hinrichs Kinder, Vormund Gerd Schröder, habe ich 150 Thlr. zu belegen.
Jever 1855, Juni 28.
G. L Thiems.

44. Für Renke Reiners Vormund habe ich 200 Thlr. Gold zinslich zu belegen.
Jever 1855, Juni 28.
G. L. Thiems.

45. Für die Sandeler Armencasse habe ich 100 Thlr. zinslich zu belegen.
G. L. Thiems.

46. W. Wilkens Wwe. zu Blauhand beabsichtigt das, zur Zeit von dem Fuhrmann J. D. Dirks bewohnte, zu Blauhand, an der Varel-Jeverschen und Blauhand-Zeteler Chaussee belegene große Haus mit Scheune und Ländereien auf mehrere Jahre anderweit zu verpachten und wollen Reflektanten mit dem Unterzeichneten, bei dem die Bedingungen eingesehen werden können, baldigst contrahiren.
Zetel 1855, Juni 25.
v. Nordhausen.

47. **Sommerröcke**
von Cassinet à St. 3 Thlr.
„ melirtem Satin à St. 2 Thlr.
„ leinenem Drell à St. 1 Thlr. 24 Gr.
sowie unser Lager von feineren Röcken und Paletots, empfehlen
Jever 1855, Juni 15.
K. S. Koopmann & Sohns Wwe.

48. Es können auf längere Zeit zwei geübte Schneidergesellen gegen guten Lohn Arbeit erhalten bei
Schneidermeister Harms
in Tettens.

49. Mittwoch den 11. Juli
Gartenmusik
im Buskohl. — Anfang 5 Uhr Nachmittags.

50. Ein großes, fast neues, Segel mit vollständigem Zubehör empfehle ich zum Rappsaatdreschen zur Miethe, auch bin ich nicht abgeneigt es zu verkaufen.
Friedrikensiel, 28. Juni 1855.
C. Popken.

51. Ich finde mich veranlaßt hiemit anzuzeigen, daß Herr D. G. Staschen aus Seghorn bei Varel nicht in meinen Geschäften arbeitet.
Bremen, den 22. Juni 1855.
Heinr. Meyer.

3. Gartenconcert
im Abonnement, am Donnerstag Juli 12., bei
H. Ostersehlte.

Abfahrtsliste der Fährschiffe
zwischen
Wangeroge und Friedrichsschleuse
pro Badezeit **1855**.

Von Wangeroge:			Von der Schleuse:		
Juli		Uhr	Juli		Uhr
8. Sonntag	Nachm.	1	8. Sonntag	Morgens	4½
9. Montag	„	2	9. Montag	„	5
10 Dienstag	„	3	10. Dienstag	„	6
11. Mittwoch	Morgens	4	11. Mittwoch	„	7
12. Donnerstag	„	4½	12. Donnerstag	„	7½
13. Freitag	„	5	13. Freitag	„	8
14. Sonnabend	„	6	14. Sonnabend	„	9

Redaction, Druck und Verlag v. C. L. Mettcker u. Söhne

Landesbibliothek Oldenburg